

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Zinggibrunn», MuttENZ

Vom 14. Dezember 2010 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Zinggibrunn», MuttENZ, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 2659 - 2662, 2665, 2709 - 2711, 2713, 2718, 2719, 2873, 4657 und 6002, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 2745 und 2871, alle im Grundbuch MuttENZ.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 7,41 ha.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Lebensraum- und Strukturvielfalt, insbesondere der Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Steinhäufen;
- b. Förderung von Magerwiesen und -weiden als Orchideen-Lebensraum und Orchideen-Ersatzstandort;
- c. Erhaltung und Förderung der Feuchtstandorte sowie des Weihers als Amphibien-Laichgewässer und Lebensraum für Wasserlebewesen;
- d. Sicherung und Förderung des Biotopverbunds innerhalb des Rebgebiets;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Gehäuseschnecken.

1) SGS [790](#), GS 31.59

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Umbrechen des Bodens im Bereich der Magerwiesen und -weiden;
- c. Aktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- e. * Campieren, Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- f. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- g. Laufenlassen von Hunden;
- h. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln auf den Magerwiesen und Magerweiden und an den Waldrändern;
- i. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Aufwertungs- und Pflegemassnahmen gemäss den Schutzzielen sowie zur Bekämpfung von Problemarten. Der Unterhalt bestehender Wege sowie die Rechte der privaten Grundeigentümerin bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

^{3bis} Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. e bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle und der Grundeigentümerin vorgenommen werden.

⁵ Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde sind in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle. *

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾.

² Die den Schutzzielen entsprechende Pflege ist mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sicherzustellen.

³ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit der Gemeinderat oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

2) SGS [790](#), GS 31.59

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0300
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0300
§ 3 Abs. 2, Bst. e.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 3 ^{bis}	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 4 Abs. 1	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses